



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 39 – Nr.10 – 27.06.2013
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen	360
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil –	377
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –	398
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	404
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Allgemeiner Teil –	410
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –	427
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –	431
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil	449

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen

in der novellierten Fassung vom 6. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel**
- II. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiengangs (Lern- und Ausbildungsziele)
 - § 3 Dauer und Verlauf des Studiums
 - § 4 Studienplan
 - § 5 Teilnahmevoraussetzungen
 - § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Unterrichtsveranstaltungen
 - § 7 Unterbrechung des Kursrotationsprogramms
 - § 8 Leistungsnachweise
 - § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 10 Prüfungen: Prüfungsstoff, Bewertung, Teilnahmevoraussetzungen, Anmeldung, Wiederholbarkeit, Härtefallregelung Prüfungen, Bestehen und Nichtbestehen
 - § 11 Lernzielkontrollen
 - § 12 Studienfachberatung
 - § 13 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten/Patientinnen
 - § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis
 - § 15 Evaluation
- III. Erster Studienabschnitt: 1. und 2. Studienjahr (1. – 4. Semester)**
 - § 1 Inhalt und Pflichtveranstaltungen
- IV. Zweiter Studienabschnitt: 3., 4. und 5. Studienjahr (5. – 10. Semester)**
 - § 1 Inhalt und Pflichtveranstaltungen
- V. Praktisches Jahr (PJ): 6. Studienjahr**
 - § 1 Ablauf des PJ
 - § 2 Inhalte und Tätigkeiten im PJ
 - § 3 Organisation des PJ
 - § 4 Scheinvergabe
 - § 5 Platzvergabe
 - § 6 Evaluation
- VI. Schlussbestimmung**
 - § 1 Inkrafttreten der Studienordnung

Aufgrund von § 8 Abs. 5 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.07.2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.03.2013 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen beschlossen. Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 25.04.2013 erteilt.

I. Präambel

Durch das Studium an der Medizinischen Fakultät Tübingen sollen zukünftige Ärztinnen und Ärzte die Kompetenzen, die zur professionellen Berufsausübung notwendig sind, erwerben. Fachliche und wissenschaftliche Kompetenz, Patientenzentriertheit, Teamfähigkeit, die Integration von ethischen Grundsätzen, Wirtschaftlichkeit und die Motivation zu lebenslanger Fort- und Weiterbildung sind geforderte Schlüsselqualifikationen.

Eine exzellente Lehre zeichnet sich durch die hohe Qualität der Lehre an sich, durch die persönliche Betreuung der Studierenden, durch ein förderliches Lernklima und optimale

Lernbedingungen aus. Immanente Grundvoraussetzungen sind ein kollegialer, respektvoller und wertschätzender Umgang aller an Studium und Lehre beteiligter Personen, die Vorbildfunktion der Dozierenden sowie die Mitverantwortung der Studierenden für ein erfolgreiches Studium und ihre berufliche Zukunft.

Die Medizinische Fakultät hat sich mit SPIRiT (**S**tudent-oriented, **P**ractice-based, **I**nternational und **R**esearch-driven in **T**übingen) einen Leitgedanken gegeben, der dieses Ideal der Lehre als Grundhaltung sowohl in der wörtlichen Übersetzung als auch in den nach Buchstaben deklinierten Bedeutungsinhalten ausdrücken soll.

Studierendenzentriert achtet die Medizinische Fakultät auf eine angemessene, frühzeitige, faire und konsequente Rückmeldung an die Studierenden über Leistung, Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten, über die Förderung des Leistungspotentials und der Leistungsdifferenzierung. Lernziele und Prüfungskriterien werden transparent gestaltet. In die Bewertung der Lehre wird die Einschätzung der Studierenden einbezogen. Die Vereinbarkeit von Studium und Familie wird in Studienablauf und Studienorganisation unterstützt.

Praxisorientiert setzt die Medizinische Fakultät einen Schwerpunkt auf das Erlernen und Trainieren von ärztlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten in idealer Lernumgebung. Internationale Kontakte werden durch die Fakultät über Austauschprogramme und Kooperationen mit Partneruniversitäten sowie die **Internationalisierung** von Forschung und Lehre gefördert.

Forschungsfundiert dient eine exzellente Lehre nachhaltig der Qualität der aktuellen und zukünftigen Patientenversorgung. Die Medizinische Fakultät ermöglicht eine frühzeitige Teilhabe an Forschung und wissenschaftlicher Weiterbildung. Neue Forschungsansätze und Entwicklungen werden zeitnah in der Lehre und Praxis etabliert.

Die Medizinische Fakultät bekennt sich zur Transparenz in der Qualitätssicherung der Lehre. Sie unterstützt ausdrücklich Maßnahmen zum Erwerb von Lehrkompetenzen. Sie erhebt für die Einschätzung der Lehre messbare Kennwerte zum Studienverlauf und führt regelmäßig Lehrevaluationen durch. Der/die Prodekan/-in Lehre ist befugt, auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb; er achtet auf die Lehrqualität, um die Qualität der ärztlichen Ausbildung nachhaltig zu sichern.

Ein derart orientiertes Studium bildet Vertrauen in die Qualität und Zukunftsfähigkeit der Ausbildung und Lehre an der Medizinische Fakultät Tübingen und stellt eine notwendige Voraussetzung für eine Identifikation und Bindung der Studierenden und zukünftigen Ärztinnen und Ärzte an die Universität / Medizinische Fakultät dar.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Studiengang Humanmedizin an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen Aufbau, Inhalt des Studiums, Prüfungen sowie Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen, die nach der jeweils geltenden Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

§ 2 Ziele des Studiengangs (Lern- und Ausbildungsziele)

(1) Die Ausbildung zum Arzt / zur Ärztin erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage. Die praxis- und patientenbezogene Ausbildung steht im Mittelpunkt. Ziel ist die adäquate Vorbereitung der Studierenden auf die im Berufsalltag an sie gestellten Aufgaben. Als zu vermittelnde Kernkompetenzen werden definiert:

- (a) grundlegende fachübergreifende medizinische Kenntnisse;
- (b) praktische ärztliche Fertigkeiten;

- (c) geistige, soziale und psychische Fähigkeiten, besonders die Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Patienten/Patientinnen und dem medizinischen Personal sowie die ethische Entscheidungskompetenz, derer es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Epidemiologie von Gesundheitsstörungen eigenverantwortlich und selbständig nach den geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen fachkundig an dem/der Patienten/Patientin tätig zu sein;
- (d) wissenschaftliche, methodische Kompetenz in der Krankenversorgung und Forschung;
- (e) induktives und deduktives analytisches Denken in Zusammenhängen, kritische Beurteilung und gewissenhaftes Handeln;
- (f) frühzeitige Fähigkeit zum effektiven Eigenstudium und zum wissenschaftlichen Arbeiten,
- (g) Fähigkeit und Bereitschaft zur selbständigen und zeitgerechten Problemlösung und zur verantwortungsbewussten Entscheidung;
- (h) selbstkritische Einschätzung und Beachtung der Grenzen des eigenen Wissens und Könnens;
- (i) Fähigkeit zur Zusammenarbeit, Wissensvermittlung und Kommunikation mit anderen Ärzten / Ärztinnen und Angehörigen anderer Berufe, die an der Patientenbetreuung beteiligt sind;
- (j) Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns und der ärztlichen Qualitätssicherung;
- (k) Beachtung der Notwendigkeit der Eingliederung des Arztberufs, sowie des Gesundheitssystems in das aktuelle gesellschaftliche Umfeld.

(2) Die in den Lernzielen formulierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen werden durch adäquate Prüfungsformate geprüft.

§ 3 Dauer und Verlauf des Studiums

(1) Die Dauer und die Gliederung des Studiums werden durch die jeweils geltende ÄAppO festgelegt. Die jeweils geltende ÄAppO regelt auch die staatlichen Prüfungen. Im Übrigen gilt das Landeshochschulgesetz (LHG).

(2) Das Studium besteht aus drei Studienabschnitten: einem Ersten vorklinischen Studienabschnitt bestehend aus dem ersten und zweiten Studienjahr bzw. vom 1. bis zum 4. Fachsemester (Vorklinik), einem Zweiten klinischen Studienabschnitt bestehend aus dem dritten bis fünften Studienjahr bzw. vom 5. bis zum 10. Fachsemester (Klinik) und dem Praktischen Jahr (PJ) im sechsten Studienjahr bzw. 11. und 12. Fachsemester.

(3) Das Studium orientiert sich an Studienjahren, ist aber nach Semestern geregelt.

(4) Studierende, die im Leistungsstand entsprechend ihrer Fachsemesterzahl (Anzahl der Leistungsnachweise) oder durch Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als 2 Semester Schwierigkeiten im Studium erkennen lassen, werden verpflichtend zur Studienfachberatung geladen.

§ 4 Studienplan

Der jeweils geltende Studienplan legt die Reihenfolge der curricularen Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin fest. Grundlage ist das Prinzip aufeinander aufbauender Lehrinhalte, die in fächerübergreifenden Lehr- und Lernspiralen horizontal und vertikal miteinander vernetzt werden. Er wird von der Fakultät aufgestellt und von Studienkommission und dem Fakultätsvorstand verabschiedet. Auf seiner Grundlage stellt die Fakultät sicher, dass alle für das jeweilige Semester vorgesehenen curricularen Lehrveranstaltungen des Studiengangs ordnungsgemäß angeboten werden. Abweichungen der Fächer von diesem Studienplan sind nur mit dem Einverständnis der Studienkommission und des/der Prodekan/-in Lehre möglich. Die Verzahnung von Vorklinik und Klinik wird u.a. durch ein Längsschnittcurriculum sichergestellt. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache angeboten und durchgeführt werden.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen des Medizinstudiums, bestehend aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt sowie dem gesamten Praktischen Jahr (PJ), kann nur teilnehmen, wer

- (a) im Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen eingeschrieben ist oder Studierende/-r in einem anderen Studiengang der Eberhard Karls Universität Tübingen ist, dessen geltende Studienordnung eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin vorschreibt. Voraussetzung für die Aufnahme von Studierenden *anderer* Fakultäten, deren geltende Studienordnung eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin vorschreibt ist, dass die Medizinische Fakultät personell und räumlich in der Lage ist, diese Studierende ohne Nachteile für die Studierenden des Studiengangs Humanmedizin zusätzlich an solchen Lehrveranstaltungen teilnehmen zu lassen. Es sind diesbezüglich verbindliche schriftliche Vereinbarungen mit der Medizinischen Fakultät zu treffen;
- (b) sich in dem oder einem der Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem jeweils geltenden Studienplan vorgesehen ist. Abweichungen davon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und erfordern eine Sondereinteilung durch die Studienfachberatung des Studiendekanats;
- (c) die in der jeweils geltenden ÄAppO geregelten Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Studienabschnitte erfüllt: Voraussetzung für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt des medizinischen Studiums (Klinischer Abschnitt) ist das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (§ 27 ÄAppO). Voraussetzung für die Zulassung zum Praktischen Jahr des medizinischen Studiums ist die Vorlage aller von der ÄAppO verlangten Fachbescheinigungen inkl. Famulaturen (§ 27 ÄAppO) bzw. nach der ÄAppO in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Unterrichtsveranstaltungen

(1) Art, Erwartungshorizont, Form und Zeitpunkt der Zulassungsvoraussetzungen (ggf. auch Eingangsprüfungen gemäß Abs. 3) sind spätestens zum Ende des vorausgehenden Semesters durch Aushang oder Ankündigung in SIMED (Studenten Informations- und Anmeldesystem Medizin) schriftlich bekannt zu geben. Durch Beschluss des Fakultätsvorstandes kann eine Begrenzung der Teilnehmerzahl für Kurse, Praktika und andere Veranstaltungen erfolgen.

(2) In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem/der Leiter/-in der Lehrveranstaltung und im Einverständnis mit dem/der Prodekan/-in Lehre getroffen werden.

(3) Soweit Eingangsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil der Lehrveranstaltung ist, durchgeführt werden, gehen diese nicht in die Leistungsbewertung ein. Den Studierenden werden Wiederholungsprüfungen eingeräumt entsprechend den Bestimmungen in § 10 dieses Abschnitts zu den Haupt- und Teilprüfungen. Sind die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 10 Abs. 6 und 7 dieses Abschnitts ausgeschöpft, erhält der/die Studierende endgültig keine Möglichkeit, die Lehrveranstaltung zu besuchen.

(4) Die Zulassung zu oder Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen ist nur möglich, wenn der/die Studierende seinen/ihren Prüfungsanspruch für die Eingangsprüfungen gemäß Abs. 3 bzw. die Prüfung der betreffenden Lehrveranstaltung noch nicht durch Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf der Prüfungsfrist endgültig verloren hat.

§ 7 Unterbrechung des Kursrotationsprogramms

(1) Die Einteilung zu Kursen, Praktika und PJ durch das Studiendekanat ist verbindlich.

(2) Eine Unterbrechung des Kursrotationsprogramms oder Abweichung von der erfolgten Einteilung ist aus Kapazitäts- und Organisationsgründen nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung nur in Absprache mit dem Studiendekanat und dem/der Kursleiter/-in getroffen werden. Bei unentschuldig abgebrochener Kursrotation oder einzelner Lehrveranstaltungen kann eine Wiederholung bzw. Wiederaufnahme in einem späteren Semester nur entsprechend der gegebenen Kapazität und unter Beachtung der Aufrechterhaltung eines geordneten Kursablaufs zugestanden werden.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. In Pflichtlehrveranstaltungen muss der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO durch Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ÄAppO oder durch eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2a oder 2b ÄAppO geprüft und bescheinigt werden. Die Überprüfung obliegt grundsätzlich dem/der verantwortlichen Leiter/-in der entsprechenden Veranstaltung. Der Nachweis über den bestandenen Leistungsnachweis wird dem Landesprüfungsamt elektronisch übermittelt. Ein schriftlicher Nachweis wird erstellt, wenn die Leistungsnachweise im klinischen Studienabschnitt nach § 27 ÄAppO vollständig erbracht worden sind. Auf begründeten Antrag wird ein schriftlicher Leistungsnachweis des aktuellen Leistungsstandes ausgestellt.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist verpflichtend. Eine Fehlzeit von maximal 20 % darf nicht überschritten werden, es sei denn, diese ist nicht von dem Studierenden zu vertreten.

(a) Im Ersten Studienabschnitt trifft bei Versäumnissen bis zu 20% Fehlzeit der/die verantwortliche Leiter/-in der Lehrveranstaltung eine Regelung zur möglichen Kompensation. Hat der/die Studierende darüber hinausreichende Fehlzeiten nicht zu selbst zu vertreten, entscheidet der/die Leiter/-in der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem/der Prodekan/-in Lehre über eine Kompensation der Fehlzeit.

(b) Im Zweiten Studienabschnitt trifft bei Versäumnissen von über 20% Fehlzeit das Studiendekanat eine Regelung zur Kompensation der Fehlzeiten. Bei i-KliC-Veranstaltungen bezieht sich die Anwesenheit von 80 % auf den gesamten definierten i-KliC-Block des jeweiligen Fachsemesters.

In beiden Studienabschnitten kann eine Kompensation nach Maßgabe der Kapazität und eines geordneten Betriebs ersatzweise durch ein angemessenes Leistungsäquivalent erfolgen.

(3) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer *praktischen Übung* liegt vor, wenn der oder die Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass er oder sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem *Seminar* liegt vor, wenn der oder die Studierende gezeigt hat, dass er oder sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und dies darzustellen in der Lage ist. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer *gegenstandsbezogenen Studiengruppe* liegt vor, wenn die Studierenden in der Gruppe gezeigt haben, dass sie den jeweiligen Lehrstoff eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

(4) Die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme (Erfolgskontrolle) wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können zentral oder dezentral, schriftlich und/oder mündlich und/oder mündlich-praktisch und/oder durch eine besondere Semesterleistung (z.B. Referat), und/oder eine schriftliche Semesterarbeit und/oder computerunterstützt durchgeführt werden. Art und Zeitpunkt der Erfolgskontrollen sind spätestens mit Beginn des Semesters durch Aushang in den betreffenden Instituten, in den Praktikums- und Seminarordnungen oder durch Ankündigung in SIMED schriftlich bekannt zu geben sowie i.d.R. mündlich in der ersten Kurs-/Praktikums-/Seminarveranstaltung.

(5) Schriftliche Prüfungen werden von dem/der Leiter/-in der Lehrveranstaltung bewertet.

(6) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem/einer Lehrenden der betreffenden Unterrichtsveranstaltung durchgeführt und von diesem/dieser bewertet. Zu einem Termin sollen i.d.R. höchstens 5 Personen pro Gruppe geprüft werden. Wenn die Prüfung wiederholt werden muss, muss sie sowohl von einem/einer Prüfer/-in als auch einem/einer Beisitzer/-in, der/die Protokoll führen soll, abgenommen werden.

(7) Der Leistungsnachweis für das Wahlfach der Vorklinik wie die Leistungsnachweise im klinischen Studienabschnitt sind nach § 2 Abs. 8 ÄAppO bzw. § 27 Abs. 5 benotet zu erbringen. Die Note wird von dem/der Leiter/-in der Lehrveranstaltung festgesetzt.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsteilleistungen, die in demselben Studiengang an Universitäten bzw. staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden durch den/die zuständige/n Fachvertreter/-in angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 10 dieses Abschnitts angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnoten und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. Es obliegt dem/der Antragsteller/-in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(2) Über die Anrechnung von Studienzeiten verwandter Studiengänge oder von Studienzeiten der Medizin, die im Ausland absolviert wurden, entscheidet das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie Baden-Württemberg nach § 12 ÄAppO.

(3) Die Anerkennungsfähigkeit von Studienzeiten, die im sog. Programmaustausch (z.B. „Erasmus-Programm“) im Ausland abgeleistet werden sollen, prüft der/die zuständige Studienfachberater/-in vorab. Die Vorabprüfung wird für alle im Ausland geplanten Studienleistungen empfohlen. Über die letztendliche Anerkennungsfähigkeit wird nach Vorlage der erbrachten Auslandsnachweise entschieden.

§ 10 Prüfungen: Prüfungsstoff, Bewertung, Teilnahmevoraussetzung, Anmeldung, Wiederholbarkeit, Härtefallregelung Prüfungen, Bestehen und Nichtbestehen

(1) **Prüfungsstoff:** Prüfungsstoff sind der Inhalt der Pflichtveranstaltungen sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen Lehrveranstaltungen, der Prüfungsstoffkataloge der ÄAppO (Anlagen 10 und 15 ÄAppO), und der Gegenstandskataloge des Institutes für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), sofern im Lernzielkatalog des jeweiligen Faches oder Querschnittbereichs der Medizinischen Fakultät Tübingen nicht anders angegeben. Die Lernzielkataloge des jeweiligen Faches oder Querschnittbereichs der Medizinischen Fakultät Tübingen sollen zu Beginn des Semesters vorliegen und sind regelmäßig zu aktualisieren.

(2) Bewertung:

(a) Für die Bewertung sind, sofern eine Benotung erfolgt, entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

1. Sehr gut (1) für eine hervorragende Leistung;
2. Gut (2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3. Befriedigend (3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird;
4. Ausreichend (4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5. Nicht Ausreichend (5) für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

- (b) Sofern sich ein Leistungsnachweis aus mehreren Prüfungen oder Teilprüfungen zusammensetzt, ist auf die Gewichtung der Noten für die Prüfungen oder Teilprüfungen für die Gesamtnote hinzuweisen. Die Gesamtnote wird gemäß der jeweiligen Gewichtung der Teilnoten errechnet und auf die erste Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Die Gesamtnote lautet:

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

Die Gesamtnote wird auf der Leistungsbescheinigung als ganze Note ausgewiesen.

(3) Teilnahmevoraussetzungen:

- (a) An Prüfungen dürfen nur Studierende teilnehmen, die an der Eberhard Karls Universität Tübingen im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert oder wie in § 5 Abschnitt (a) [Teilnahmevoraussetzungen] benannt sind.
- (b) Zu Nachprüfungen werden nur jene Studierende zugelassen und geprüft, die am Haupttermin teilgenommen haben oder die, ggf. durch ein ärztliches Attest, entschuldigt waren.

(4) Anmeldung zu den Prüfungen:

- (a) Mit der Anmeldung zu dem Fachsemester bzw. der Einteilung zu Kursen, Praktika, Seminaren, Blockpraktika sind die Studierenden i.d.R. zu den entsprechenden Haupt- und Teilprüfungen im jeweiligen Semester angemeldet. Eine Abmeldung ohne Nennung von Gründen ist bis zum Ablauf des Meldezeitraums vor dem Prüfungstermin möglich.
- (b) Die Teilnahme an einer Nachprüfung im Ersten Studienabschnitt muss bis zwei Wochen vor Prüfungstermin bei dem/der Fachvertreter/-in angemeldet werden.
- (c) Die Teilnahme an einer dezentralen Nachprüfung im Zweiten Studienabschnitt muss i.d.R. bis zwei Wochen vor Prüfungstermin bei dem/der Fachvertreter/-in angemeldet werden.
- (d) Die Teilnahme an einer zentralen Nachprüfung im Zweiten Studienabschnitt erfolgt nur nach Anmeldung in SIMED bis sechs Wochen vor Prüfungstermin. Eine automatische Anmeldung erfolgt nicht.

(5) Studierende auf Zeit:

- (a) Studierende auf Zeit (§ 60 Abs. 1 Satz 2 LHG), die wegen Beendigung ihres Studienaufenthaltes vor dem Termin der zentralen Prüfungen an diesen nicht teilnehmen können, können eine dezentrale Prüfung beantragen. Die Entscheidung hierüber liegt bei dem/der Prüfungsbeauftragten des Faches.
- (b) Studierende auf Zeit dürfen in den schriftlichen Prüfungen ein Sprachwörterbuch, jedoch kein Bedeutungswörterbuch benutzen. Diese Hilfsmittel werden nicht von der Medizinischen Fakultät zur Verfügung gestellt, sondern werden von den Studierenden selbst mitgebracht. Sie werden vor Beginn der Prüfung auf unzulässige Hilfsmittel kontrolliert.

(6) Wiederholbarkeit von Prüfungen:

- (a) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen und Teilprüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist zeitlich vom Fachbereich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Die Prüfung muss im vorklinischen Studienabschnitt innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Veranstaltungsbeginn, im klinischen Studienabschnitt innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bestanden sein.

- (b) Nach drei Fehlversuchen bei Prüfungen oder Prüfungsteilen bzw. nach Ablauf der Wiederholungsfrist (18 Monate im vorklinischen Studienabschnitt bzw. 24 Monate im klinischen Studienabschnitt) gilt die entsprechende Lehrveranstaltung als nicht bestanden (weiteres Vorgehen siehe Absatz 7). Beim Studienortwechsel ist im Studiendekanat eine Bescheinigung über vorliegende Fehlversuche aus universitären Prüfungen der Herkunftsuniversität vorzulegen. Mitgebrachte Fehlversuche werden angerechnet.
- (c) Wird die genannte Frist von 18 Monaten bzw. 24 Monaten überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der/die Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Medizinische Fakultät kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen.
- (d) Im Falle der OSCE (objective structured clinical examination) wird von den Verantwortlichen der jeweiligen Fachbereiche festgelegt, in welcher Art, Form und in welchem Umfang die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

(7) Härtefallregelung Prüfungen:

- (a) Hat ein/-e Studierende/-r die Prüfung nach drei Prüfungsversuchen nicht bestanden bzw. den Prüfungszeitraum von 18 Monaten im vorklinischen Studienabschnitt bzw. 24 Monaten im klinischen Studienabschnitt überschritten, kann ein begründeter Härtefallantrag von dem/der Studierenden beim Studiendekanat gestellt werden. Der Härtefallantrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung im dritten Prüfungsversuch bzw. über das Überschreiten des Prüfungszeitraums beim Studiendekanat eingegangen sein. Die Entscheidung wird durch den/die zuständige/n Referenten/Referentin des Studiendekanates und den/die Fachvertreter/-in gefällt. Hierbei hat der/die studentische Vertreter/-in der Härtefallkommission (Prodekan/-in Lehre, Referent/-in Studiendekanat, Fachvertreter/-in, studentische/r Vertreter/-in) ein Vetorecht inne und kann im Zweifelsfall die Härtefallkommission einberufen. Ansonsten erfolgt die Einberufung der Härtefallkommission bei divergierender Meinung zwischen Fachvertreter/-in und zuständigem/zuständiger Referent/-in des Studiendekanats. Der/Die Fachvertreter/-in legt im Rahmen der Härtefallregelung die zu erfüllenden Auflagen (zum Beispiel die Wiederholung der Lehrveranstaltung) fest. Außerdem ist der/die Studierende im Rahmen des Härtefallantrages verpflichtet, die Studienfachberatung der Medizinischen Fakultät zu konsultieren. Zur Teilnahme am vierten Prüfungsversuch hat er dem Studiendekanat den bewilligten Härtefallantrag, eine Bescheinigung über die erfolgte Studienfachberatung sowie die durch den Fachbereich auferlegten Vorgaben vorzulegen. Bei Stellen eines zweiten Härtefallantrages (nach 4 Prüfungs Fehlversuchen) wird sofort die Härtefallkommission zur Entscheidung herangezogen. Die Härtefallkommission behält sich vor, den/die Studierende/-n persönlich zu laden.
- (b) Für Studierende mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der/Die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er/sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (c) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. psychischer Störungen und Erkrankungen nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Der/Die Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Medizinische Fakultät kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines/einer von ihr benannten Arztes/Ärztin oder eines/einer Amtsarztes/-ärztin verlangen. Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes. Über Fristverlängerungen nach (b) und (c) entscheidet der/die Prodekan/-in Lehre auf schriftlichen Antrag.

- (d) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. Der/die Prodekan/-in Lehre entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. Im Fall von Satz 1 sind die Studierenden gemäß § 61 Abs. 3 LHG auf ihren Antrag hin zu beurlauben. Gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (e) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorstandsvorsitzende der Universität (Rektor/-in).

(8) Bestehen der Prüfung:

- (a) Die Prüfung bzw. Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) oder besser ist. Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile sowie anerkannte Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- (b) Erfolgt die Leistungskontrolle durch eine schriftliche und/oder eine mündliche bzw. mündlich-praktische Prüfung oder sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist der Fächerleistungsnachweis erbracht, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.
- (c) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem/der jeweiligen Kursleiter/-in bzw. Prüfungsbeauftragten oder bei dem/der Prodekan/-in Lehre eingelegt werden.

(9) Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung:

Studierende, die an der Medizinischen Fakultät ihre Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden zum folgenden Semester von Amts wegen exmatrikuliert. Dem/der Studierenden wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist und kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

§ 11 Lernzielkontrollen

Lernzielkontrollen dienen in erster Linie dazu, Lehrenden und Lernenden Rückmeldungen über den erzielten Lernfortschritt zu vermitteln und den Dialog zwischen den Lehrenden und Lernenden zu fördern. Lernzielkontrollen erfolgen grundsätzlich studienbegleitend. Die Festlegung des Verfahrens und der Art der Lernzielkontrolle erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Prodekan/-in Lehre und ist für Form, Zeitpunkt und Einzelheiten der Lernzielkontrolle spätestens mit Beginn des Semesters durch Aushang oder Ankündigung in SIMED bekannt zu geben.

§ 12 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird von dem/der Prodekan/-in Lehre und/oder durch eine/-n Beauftragte/-n des Studiendekanats durchgeführt. Die Beratung der Studierenden in den einzelnen Fächern erfolgt zusätzlich durch deren Studienbeauftragte oder durch von ihnen benannte Lehrkräfte.

§ 13 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten/Patientinnen

Studierende der Humanmedizin, die Kenntnisse über Patienten/Patientinnen oder patientenbezogene Daten oder Kenntnisse über Körperspender/-innen oder körperspenderbezogene Daten erhalten, unterliegen der Schweigepflicht. Studierende müssen für den verantwortungsvollen und

sorgfältigen Umgang mit Patienten/Patientinnen ausreichend theoretische, praktische und persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten zeigen.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Für alle Prüfungen gelten die §§ 14 Abs. 5 ^[Täuschungsversuche], 18 Abs.1 und 2 ^[Rücktritt von Prüfungen] und 19 Abs.1 und 2 ^[Versäumnisfolgen] der ÄAppO vom 27. Juni 2002 entsprechend.
- (2) Zuständig für Entscheidungen in diesen Fällen ist der/die Prodekan/-in Lehre.
- (3) Der Rücktritt von einer zentralen Prüfung ist dem Studiendekanat, der Rücktritt von einer dezentralen Prüfung dem/der Leiter/-in der Lehrveranstaltung unverzüglich zu erklären. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung wird als Fehlversuch gewertet.
- (4) Über die Regelung in §18 Abs. 1 und 2 der ÄAppO ^[Rücktritt von Prüfungen] kann der Rücktritt auch bei Krankheit eines vom Prüfling vornehmlich allein zu versorgenden Kindes erklärt werden. Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann verlangt werden.

§ 15 Evaluation

Die Lehrveranstaltungen einschließlich der PJ-Ausbildung werden regelmäßig evaluiert. Die Leiter/-innen der Lehrveranstaltung werden zeitnah über das Evaluationsergebnis informiert. Mit Fachvertretern/-innen von jenen Veranstaltungen, die nicht den Qualitätsvorgaben und der Qualitätsdynamik der Fakultät entsprechend abschneiden (z.B. Note schlechter als 2,5) oder deutlichen Verschlechterung (z.B. einer Differenz von 1.0) zu den vorausgegangenen Semestern aufweisen, nimmt der/die Prodekan/-in Lehre Kontakt auf, um von dem/der jeweiligen Fachvertreter/-in geeignete Verbesserungsmaßnahmen einzufordern.

III. Erster Studienabschnitt: 1. und 2. Studienjahr (1.- 4. Semester)

§ 1 Inhalt und Pflichtveranstaltungen

(1) Die Anlage 1 ÄAppO vom 27.06.2002 schreibt in den ersten beiden Jahren des Medizinstudiums bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens 630 Stunden Unterricht in kleinen Gruppen vor. Unterricht in kleinen Gruppen muss für Praktische Übungen, Kurse und Seminare angeboten werden. Zu diesen 630 Stunden müssen nach § 2 Abs. 2 ÄAppO noch Integrierte Seminare in einem Umfang von mindestens 98 Stunden und weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden addiert werden.

(2) Neben diesen Pflichtveranstaltungen, die den Kern des Studiums im 1. und 2. Studienjahr darstellen, können ergänzende Vorlesungen, Tutorien und gegenstandsbezogene Studiengruppen angeboten und durchgeführt werden.

(3) Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO muss bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung pflichtmäßig ein Wahlfach mit einem benoteten Leistungsnachweis beendet sein. Das Wahlfach kann aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden. Die Studierenden sollen im Wahlfach über den zentralen Pflichtunterricht hinaus ein Fach ihrer Wahl inhaltlich vertieft erfahren. An der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen können alle vorklinischen Veranstaltungen, die nicht zu den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen des jeweils geltenden Studienplans gehören, gewählt werden. Über die Medizinische Fakultät hinaus können Vorlesungen, Seminare oder Kurse aller anderen an der Universität Tübingen vertretenen Fächer gewählt werden. Die Studierenden müssen ihr Wahlfach selbst organisieren und die gewählte Unterrichtsveranstaltung mit dem/der Veranstaltungsleiter/-in absprechen. Die Studierenden müssen auch sicher stellen, dass die Mindeststundenzahl von 20 Unterrichtsstunden eingehalten und nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt wird.

(4) Theoretisches und klinisches Wissen sollen bereits im 1. Studienabschnitt miteinander verknüpft werden. Die Umsetzung der Verzahnung von vorklinischem und klinischem Studienabschnitt wird von der Studienkommission begleitet. An der Medizinischen Fakultät der

Universität Tübingen sind im 1. und 2. Studienjahr (1.-4. Semester) Unterrichtsveranstaltungen pflichtgemäß zu absolvieren, die im Folgenden aufgelistet werden:

Praktika, Kurse und Seminare (630 Ustd.)

- Praktikum der Physik für Mediziner
- Praktikum der Chemie für Mediziner
- Praktikum Biologie / Humangenetik für Mediziner
- Praktikum der Physiologie
- Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie
- Kursus der Makroskopischen Anatomie
- Kursus der Mikroskopischen Anatomie
- Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
- Seminar Biochemie / Molekularbiologie
- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (Längsschnittcurriculum auch mit Seminarteilen)
- Seminar Anatomie
- Seminar Physiologie
- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
- Praktikum der Berufsfelderkundung
- Praktikum der medizinischen Terminologie

Integrierte Seminare (98 Ustd.)

Seminare mit klinischem Bezug (56 Ustd.)

Erstes Wahlfach (20 Ustd.)

Die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die ersten vier Fachsemester ist im jeweils geltenden Studienplan Vorklinik festgelegt.

(5) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen im 2. Studienjahr setzt die Leistungsnachweise in Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner sowie für Biologie für Mediziner voraus. Neben den Vorgaben nach II. § 5 gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach Vorgabe des jeweils geltenden Studienplans als Eingangsvoraussetzung.

IV. Zweiter Studienabschnitt: 3., 4. und 5. Studienjahr (5.-10. Semester)

§ 1: Inhalt und Pflichtveranstaltungen

(1) Die ÄAppO vom 27.06.2002 schreibt nach ergänzender Änderung durch Verordnung vom 17.07.2012 in § 27 Abs.1 vor, dass das Medizinstudium nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr bzw. nach der ÄAppO in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung 22 Fächer, 14 Querschnittsbereiche und 5 Blockpraktika umfassen muss.

(2) Gemäß der ÄAppO vom 27.06.2002 muss das Medizinstudium fächerübergreifend und fächerverbindend formal in einem modularen, themenbezogenen Kursrotationsprogramm durchgeführt werden. Dem Studienplan klinischer Studienabschnitt ist die Grundstruktur des Tübinger Curriculums für den klinischen Studienabschnitt zu entnehmen. Die Module können entweder organ- oder fallorientierte Seminare (i-KliC) oder fallorientierte Vorlesungen enthalten, die zu praktischen Kursen mit Unterricht am Krankenbett, Laborpraktika, Übungen und Tutorien und Vorlesungen synchronisiert sind. Kurse, Praktika und Seminare sind anwesenheitspflichtig und die erfolgreiche Teilnahme wird überprüft.

(3) § 27 Abs. 3 ÄAppO schreibt vor, dass aus 21 genannten Fächern mindestens 3 fächerübergreifende benotete Leistungsnachweise mit jeweils mindestens 3 Fächern zu bilden sind. Die Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen legt folgende 3 fächerübergreifende benotete Leistungsnachweise fest:

- Innere Medizin, Allgemeinmedizin und Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
- Chirurgische Fächer (Herzchirurgie, Kinderchirurgie, Neurochirurgie, Unfallchirurgie, Plastische Chirurgie, Visceralchirurgie), Orthopädie und Urologie
- Kinderheilkunde, Gynäkologie/ Geburtshilfe und Humangenetik.

Das Fach Klinische Radiologie soll in der Lehre und in den Leistungsnachweisen folgender Fächer einbezogen werden: Chirurgie, Frauenheilkunde/Geburtshilfe, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Neurologie, Orthopädie, Urologie. Bei onkologischen Fragestellungen soll die Strahlentherapie in der Lehre und den Leistungsnachweisen von Chirurgie, Dermatologie, Frauenheilkunde, HNO-Heilkunde, Neurologie einbezogen werden.

(4) Die ÄAppO vom 27.06.2002 schreibt nach Änderung der ÄAppO vom 17.07.2012 in § 27 Abs. 1 14 Querschnittsbereiche vor, in denen benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind. Nach § 27 Absatz 2 können die Kataloge nach Abs. 1, Satz 4 und 5 der medizinisch wissenschaftlichen Entwicklung angepasst werden. Die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen definiert abweichend von § 27 (1) Satz 5 ÄAppO folgende Querschnittsbereiche:

1. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliches Gesundheitswesen, Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Klinische Onkologie, Strahlenbehandlung
4. Infektiologie und Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen, Psychosomatik
8. Notfallmedizin einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin
9. Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung, Reise- und Tropenmedizin
11. Radiologie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren.
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

Der Fakultätsrat überträgt dem/der Prodekan/-in Lehre das Recht, die Leitung des jeweiligen Querschnittsbereiches zu bestimmen.

(5) Die Gesamtstundenzahl der Fächer und Querschnittsbereiche beträgt nach ÄAppO § 27 Abs. 1 mindestens 868 Stunden.

(6) Das in der ÄAppO unter § 2 Abs. 8 vorgeschriebene zweite Wahlfach muss verpflichtend im Zeitraum nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahres (PJ) bzw. nach der ÄAppO in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung absolviert werden und ist Zulassungsbedingung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Im zweiten Wahlfach sollen Medizinstudierende ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in einem bestimmten Fach vertiefen. Anlage 3 zur ÄAppO beschreibt einen Katalog von Stoffgebieten; aus diesem oder Teilen davon kann der/die Studierende ein Wahlfach auswählen, sofern Unterrichtsveranstaltungen in diesem Fach an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen angeboten werden. Das zweite Wahlfach muss in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Stunden angeboten und durchgeführt werden. Hierzu dienen vornehmlich die Wahlpflichtveranstaltungen aus der Reihe der Tübinger Curricula Klinische Specials (TüKliS) und Tübinger Curricula Klinische Forschung (TüKliF). Bei anderen Lehrveranstaltungen entscheidet grundsätzlich der/die Studienbeauftragte des jeweiligen Wahlfaches über die Anerkennung der Wahlleistungen. Die Gesamtnote des Wahlfaches wird aus den Teilnoten der einzelnen Wahlpflichtveranstaltungen des jeweiligen Wahlfaches berechnet.

(7) Die in der ÄAppO vorgeschriebenen 5 Blockpraktika werden in Innerer Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde, Frauenheilkunde jeweils mindestens einwöchig und in der Allgemeinmedizin mindestens zweiwöchig angeboten. Daneben können Blockpraktika weiterer Fächer der ÄAppO verpflichtend angeboten werden (siehe Studienplan Klinischer Studienabschnitt).

(8) Das Blockpraktikum der Allgemeinmedizin findet in akkreditierten Allgemeinmedizin-Praxen statt. Die Organisation des Blockpraktikums Allgemeinmedizin obliegt dem/der Leiter/-in des Lehrbereichs Allgemeinmedizin der Fakultät.

(9) Die Gesamtstundenzahl für den Unterricht am Krankenbett (UaK) beträgt nach § 2 Abs. 3 der ÄAppO mindestens 476 Stunden im 2. Studienabschnitt. Der UaK wird in Untersuchungskursen und Blockpraktika geleistet und kann im Skills Lab vertieft werden.

(10) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen ab dem 5. klinischen Semester setzt die erfolgreiche Teilnahme sämtlicher Leistungsnachweise (auch Teilleistungsnachweise) aus dem 1. und 2. klinischen Semester voraus. Für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen gelten zudem neben den Vorgaben nach II. § 5 die Zulassungsvoraussetzungen nach Vorgabe des jeweils geltenden Studienplans.

V. Praktisches Jahr (PJ): 6. Studienjahr

§ 1 Ablauf des PJ

(1) Nach § 1 Abs. 2 der ÄAppO vom 27.06.2002 umfasst das sechste Studienjahr des Medizinstudiums eine zusammenhängende praktische Ausbildung. Die Dauer beträgt 48 Wochen mit einer Wochenstundenzahl von 38,5 Stunden. Der § 3 Abs. 1 der ÄAppO regelt, dass die PJ-Ausbildung in 3 Unterabschnitten (Tertiale) von je 16 Wochen Dauer gegliedert wird:

- a) Innere Medizin;
- b) Chirurgie;
- c) Wahlfach.

(2) Die Ausbildung der Studierenden im PJ erfolgt an den Universitätskliniken oder Akademischen Lehrkrankenhäusern (ALK) und im Wahlfach Allgemeinmedizin in akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen der Universität Tübingen oder extern an anderen Universitätskliniken oder Lehrkrankenhäusern oder im Wahlfach Allgemeinmedizin in akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen anderer Universitäten im Inland und Ausland. Andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung können nach § 3 Abs. 2a ÄAppO in die Ausbildung einbezogen werden. Die Studierenden sind verpflichtet, die Universität Tübingen über ihre externen Bewerbungen zu informieren und den externen PJ-Zuteilungsbescheid vorzulegen. Andernfalls garantiert die Universität Tübingen keinen PJ-Ausbildungsplatz im Falle einer Absage der externen Universität im Inland.

(3) Mindestens ein Tertial soll an den Universitätskliniken oder einem der Akademischen Lehrkrankenhäuser oder in einer der akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen der Universität Tübingen abgeleistet werden. Beginn und Ende der Tertiale im Inland sind verbindlich. Extern dürfen nur Wahlfächer gewählt werden, die am UKT oder angegliederten Akademischen Lehrkrankenhäusern angeboten werden.

(4) Bis zu zwei Tertiale können im Ausland abgeleistet werden. Zur Anerkennung der Ausbildungsstätten im Ausland gelten die Vorgaben von § 4 ÄAppO. Im Ausland kann lediglich ein Tertial in zweimal acht Wochen gesplittet werden, wobei keine Fehlzeiten anfallen dürfen. Im Inland ist keine Splittung möglich.

(5) Die arbeitsmedizinische Untersuchung bleibt bei der Heimatuniversität des/der Studierenden und ist vor PJ-Beginn durchzuführen. Die Bescheinigung ist der Gastuniversität vorzulegen.

(6) Sofern das PJ in Teilzeit (75% oder 50% der wöchentlichen Ausbildungszeit) geleistet wird, verlängert sich die Gesamtdauer der Ausbildung entsprechend.

(7) Die Voraussetzungen für die Akkreditierung einer medizinischen Einrichtung zur Ausbildung von Studierenden im PJ werden entsprechend § 4 ÄAppO in Verträgen der Medizinischen Fakultät bzw. der Universität Tübingen mit den Akademischen Krankenhäusern verbindlich geregelt.

(8) Die Akkreditierung allgemeinärztlicher Praxen und anderer Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung zur Ausbildung von Studierenden erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Akkreditierung von akademischen Lehrpraxen vom 29.10.2002.

§ 2 Inhalte und Tätigkeiten im PJ

(1) Die Ausbildung des/der Studierenden muss unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung eines/einer von den leitenden Ärzten/Ärztinnen benannten, kompetenten Arztes/Ärztin durchgeführt werden. Die Ausbildung muss am Krankenbett erfolgen. Der/Die Studierende soll die im vorausgegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. Außerdem soll er/sie am Beispiel eines/einer ausbildenden Arztes/Ärztin ärztliche Tätigkeit vorbereiten und ärztliches Verhalten einüben.

(2) Im PJ soll der/die Studierende unter fachkundiger Anleitung wenigstens die folgenden praktischen Tätigkeiten durchführen und nachweisen:

- (a) die Teilnahme an der Patientenversorgung mit den Teilaspekten der Anamnese und klinischen Untersuchung, der Formulierung eines differentialdiagnostischen Spektrums, die Aufstellung eines begründeten differentialdiagnostischen Planes, die Auswertung begründeter Therapieplanungen, Gesprächsführung mit Patienten/Patientinnen über deren Krankheit, deren Therapiefolge und Prognose, die konsiliarische Vorstellungen von Patienten/Patientinnen; diese Fertigkeiten sollen durch selbstständige Betreuung mindestens eines/einer Patienten/Patientin gefestigt werden;
- (b) die Patientenversorgung durch Teilnahme an klinischen Visiten, diagnostischen Verfahren, Funktionsuntersuchungen, operativen Untersuchungstechniken, Operationen; die selbstständige praktische Patientenversorgung unter Mentorenschaft zum Erlernen praktischer Fertigkeiten und Techniken;
- (c) die Teilnahme an Arbeiten im klinischen Labor im Rahmen konkreter Diagnosefindungen;
- (d) die Teilnahme an klinisch-pathologischen Konferenzen sowie Konsiliarbesuchen;
- (e) die aktive Teilnahme an der Besprechung von Patienten/Patientinnen, der Demonstration von Röntgenbildern und arzneitherapeutischen Besprechungen;
- (f) die Teilnahme an Lehrvisiten, radiologischen Besprechungen und Besprechungen von Krankheitsfällen für PJ-Studierende;
- (g) die Teilnahme an Kolloquien, Seminaren, Vorträgen über ausgewählte Themen mit Übernahme von Patientenvorstellungen und Referaten;
- (h) die Teilnahme an den klinikinternen, interdisziplinären Fortbildungen;
- (i) die verpflichtende Teilnahme an den wöchentlichen PJ-Fortbildungen über mindestens 4 Stunden mit Falldemonstrationen und Fallbesprechungen.
- (j) Die Fortbildungen sollen während der Dienstzeit stattfinden.
- (k) Die Ambulanzen sind in die Ausbildung mit einzubeziehen.
Maßgeblich sind die Logbücher der Universität Tübingen und die Lernzielkataloge der jeweiligen Wahlfächer.

(3) Der/Die Studierende darf nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine/ihre Ausbildung nicht fördern (siehe § 3 ÄAppO). Der/Die PJ-Studierende soll nicht zu Lehr- und/oder Ausbildungstätigkeiten herangezogen werden, es sei denn, er/sie wird hierfür sowohl fachlich als auch didaktisch vor Beginn der Lehrtätigkeit geschult.

§ 3 Organisation des PJ

(1) Die Organisation der PJ-Ausbildung soll im Rahmen des Stationsablaufes erfolgen; dabei sollte es PJ-Studierenden möglich sein, auch an Ambulanztätigkeiten, Nachtdiensten und Wochenenddiensten der Abteilung teilzunehmen. Das Ausmaß von fünf Diensten pro Tertial sollte hierbei jedoch nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur nach Antragstellung in der Studienkommission im Rahmen von definierten Lehrprojekten möglich. Die Teilnahme am Nachtdienst und Wochenenddienst darf nicht additiv sein, sondern muss durch Freizeit ausgeglichen werden. Ansonsten gelten die in der ÄAppO angegebenen Anwesenheitspflichten („in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitsdagen im Krankenhaus anwesend“). Die Anleitung zum Eigenstudium und zur Aufarbeitung von Falldemonstrationen soll im theoretischen Unterricht geschehen. Den PJ-Studierenden ist ausreichend Gelegenheit für das Eigenstudium, im Umfang von einem halben Arbeitstag pro Woche, zu geben, der nicht zu kumulieren ist.

- (2) Über die Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung gibt der Rotations-/Studienplan Auskunft, der den PJ-Studierenden zu Beginn eines Tertials schriftlich und durch Aushang kenntlich gemacht wird. Die Rotations-/Studienpläne müssen von den Kliniken zu Beginn eines Tertials veröffentlicht sowie durch Information und Aushang den PJ-Studierenden kenntlich gemacht werden.
- (3) Anstehende Probleme werden unter Beteiligung von PJ-Studierenden, den ausbildenden Ärzten/Ärztinnen, dem Studiendekanat und den jeweiligen Chefärzten/-ärztinnen besprochen.

§ 4 Scheinvergabe

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung muss durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ÄAppO nachgewiesen werden. Als Grundlage für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Teilnahme dient die Bescheinigung des/der PJ-Beauftragten im Leistungsheft (z.B. Logbuch). Sofern die regelmäßige und ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle des Landes im Einvernehmen mit dem/der Prodekan/-in Lehre, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt werden muss.

§ 5 Platzvergabe

Studierende können Wünsche zu der Platzvergabe der Praktikumsplätze angeben. Die PJ- Tertiale werden nach den Vorgaben des Studiendekanats verteilt. Änderungen der PJ-Zuteilung sind nach Antritt des PJs nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des/der Prodekans/Prodekanin Lehre möglich.

§ 6 Evaluation

(1) Die Ausbildungs- und Lehrleistungen der Universitätsklinik und der Akademischen Lehrkrankenhäuser bzw. akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.

(2) Kann die Anonymität der Umfrage in einem Fachbereich auf Grund der geringen Anzahl an PJ-Studierenden nicht gewährleistet werden, haben für den Zeitraum von einem Jahr nach Auswertung der Umfrage ausschließlich der/die Dekan/-in, der/die Prodekan/-in Lehre sowie auf Anfrage die Studienkommission Zugriff auf die Ergebnisse der Umfrage. Die Ergebnisse müssen so präsentiert werden, dass keine Rückschlüsse auf die evaluierenden Studierenden möglich sind.

VI. Schlussbestimmung

§ 1 Inkrafttreten der Studienordnung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Studierende, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt, im Rahmen derer Prüfungen abzulegen sind, bereits besuchen oder besucht haben, können die zu diesen Lehrveranstaltungen gehörenden Prüfungen noch innerhalb der bislang geltenden Wiederholungsfrist von 24 Monaten nach Veranstaltungsbeginn ablegen.

Tübingen, den 06.05.2013

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

Studienplan Vorklinik (Stand Januar 2013)

Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise zu den vorklinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im 1.-4.vorklinischen Semester (1.-4. Fachsemester)

Fächer		1. FS				2.FS				3. FS				4. FS				LEGENDE:	
1	Biologie / Humangenetik	V	P	DP														* Physik: Eingangsvoraussetzung für Praktikum Physiologie	
2	Chemie	V	P**	DP														** Chemie: Eingangsvoraussetzung für Praktikum Biochemie	
3	Physik	V	P*	DP														*** Vorlesungstestat Biochemie: Voraussetzung für Praktikum Biochemie II (4.FS)	
4	Anatomie	V****	S	DP	V	K	S	DP	V	K	S	DP	V	S	DP			**** Testate Anatomievorlesung: Eingangsvoraussetzung für Kursus Mikroskopische und Makroskopische Anatomie	
5	Physiologie								V	P	S	DP	V	P	S	DP			
6	Biochemie / Molekularbiologie				V***	P	S	DP					V	P	S	DP			
7	Med. Psychologie / Soziologie				V	K		DP	S								V	Vorlesung	
8	Einführung Klin. Medizin (Längsschnittcurriculum)				K				V	S	K		V	K			DP	Dezentrale Prüfung	
9	Berufsfelderkundung	P															K	Kurs *A*	
10	Medizinische Terminologie	K	DP														P	Praktikum	
11	Wahlfach ab 1. FS	P/S/K	DP		P/S/K	DP			P/S/K	DP			P/S/K	DP			S	Seminar	

Studienplan klinischer Studienabschnitt ohne PJ, Stand: 04.04.2013, Änderungen vorbehalten

22 Fächer	1. klin. Sem.				2. klin. Sem.				3. klin. Sem.				4. klin. Sem.				5. klin. Sem.				6. klin. Sem.				LEGENDE:	
1. Allgemeinmedizin ***					U-Kurs																S	BP	PP	TP	V	Vorlesung
2. Anästhesiologie									V	i-KIIC	TP										LC 3: BP	TP			i-KIIC	i-KIIC *A*
3. Arbeits- und Sozialmedizin																					V	Kurs	TP		K	Kurs *A*
4. Augenheilkunde													V	U-Kurs	i-KIIC	TP									P, S, UK	Praktikum, Seminar, U-Kurs *A*
5. Chirurgie ***	U-Kurs						OSCE	V			TP										BP	PP			BP	Blockpraktikum *A*
6. Dermatologie, Venerologie	LC 3: V				U-Kurs		OSCE						V	i-KIIC	TP						BP	PP			PI	Plenum
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe ***								V			TP										BP	PP			TP	theoretische Prüfung
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde													V	U-Kurs	i-KIIC	TP					BP	PP			PP	praktische Prüfung
9. Humangenetik ***	V Teil 1	TP																			V Teil 2	S	TP		DP	dezentrale Prüfung
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	V Teil MB & Hy Viro	K Teil MB & Hy	TP Teil MB & Hy		K Teil Viro	TP Teil 2																			OSCE	OSCE
11. Innere Medizin ***	i-KIIC 1	U-Kurs	LC 1: skills		V	i-KIIC 2	TP										LC 3: V	TP	LC 1-3: BP	PP					*A*	Anwesenheitspflicht
12. Kinderheilkunde ***					UK			OSCE														V	S	TP		
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik ***					K	TP																				
14. Neurologie	V	UK						OSCE					V	S	i-KIIC Hirndr+ Nchir	TP										
15. Orthopädie ***					UK			OSCE	V	i-KIIC	TP															
16. Pathologie	V AlgPath	TP	K AlgPath	K NeuroPath					V SpPath	TP	K SpPath	K Sektion	OSCE Allg.+Spez. Patho	V NPath	TP NPath	K NPath										
17. Pharmakologie und Toxikologie	V AlgPh	TP AlgPh	K AlgPh	TP KAlgPh									S SpPh	TP												
18. Psychiatrie und Psychotherapie	UK												V	TP	S	PP					BP	PP				
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie					V	TP	LC 2: P Psych	OSCE																		
20. Rechtsmedizin									V	TP	K															
21. Urologie ***									V	TP											BP	PP				
22. Wahlfach 40 Std. (TüKIIF/TüKIIS)																										
14 Querschnittsbereiche	1. klin. Sem.				2. klin. Sem.				3. klin. Sem.				4. klin. Sem.				5. klin. Sem.				6. klin. Sem.					
1. QB 1 Gesundheits-Ökonomie, -system, öf. -wesen Epidemiol., med. Biometrie & med. Informatik	PI	TP							S	DP			S	DP												
2. QB 2 Geschichte, Theorie, Ethik in der Medizin					PI	TP			S	TP																
3. QB 3 Klinische Onkologie, Strahlenbehandlung					PI Teil 1				PI Teil 2	TP																
4. QB 4 Infektiologie, Immunologie					PI	TP																				
5. QB 5 Klinisch-pathol. Konferenz																					PI	TP				
6. QB 6 Klin. Umweltmedizin																					S	DP				
7. QB 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen, Palliativmedizin, Psychosomatik					PI	TP																				
8. QB 8 Notfallmedizin, akutes Abdomen, Transfusionsmedizin									PI	TP	P	PP														
9. QB 9 Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie													PI	TP												
10. QB 10 Prävention, Gesundheitsförderung, Reise-/Tropenmed.													PI	TP												
11. QB 11 Radiologie, bildgebende Verfahren, Strahlenschutz	PI Teil 1	K			PI Teil 2			OSCE	PI Teil 3	TP			i-KIIC													
12. QB 12 Rehabilitation, Physikal. Medizin, Naturheilverfahren																					PI	TP				
13. QB 13 Palliativmedizin (ab WS 11/12)									S	DP																
14. Schmerzmedizin betrifft alle, die M2 ab Oktober 2016 machen									in Planung																	

LÄNGSSCHNITTCURRICULUM

- Teil Skills (LC 1)**
 1. klin.: Basiskurs Skills
 5. klin.: Aufbaukurs Skills (Teil d. BP Innere Medizin)
 5. Klin.: Sonographie-Kurs (Teil d. BP Innere Medizin)
- Teil iTüPferl (LC 2)**
 2. klin. Therapievermittlung (Teil d. Praktikum Psychosomatik)
 5. klin.: Breaking Bad News (Teil d. BP Innere Medizin)
 5. klin.: Schwierige Gesprächssituationen mit Kindern (Teil d. BP Kinderheilkunde)
- Teil Klinischer Alltag (LC 3)**
 1. klin.: Der Klinische Blick (Vorlesung)
 5. klin.: Differentialdiagnose (fallbasierte Vorlesung)
 5. klin.: Verschreibungstraining (Teil d. BP Innere Medizin)
 5. klin.: TüPASS: Tübinger Patientensicherheits- und -simulationszentrum (Teil d. BP Anästhesie)

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

– Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.05.2013 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.05.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

- § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
- § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
- § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

B. Zwischenprüfung

- § 11 Zweck der Zwischenprüfung
- § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

C. Bachelor-Prüfung

- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Arbeit

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Bachelor-Arbeit

- V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen
- VII. Bachelor-Gesamtnote**
- § 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**
- § 30 Zeugnis und weitere Nachweise
- § 31 Urkunde
- § 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- IX. Schlussbestimmungen**
- § 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 34 Schutzbestimmungen
- § 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) ¹Der Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät bietet im Fach Philosophie einen Bachelor-Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) an.

(2) ¹Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ³Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) ¹Im Bachelor-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. ²Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten. ³99 ECTS-Punkte entfallen auf das Hauptfach (davon 12 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit) und 60 ECTS-Punkte auf das Nebenfach. ⁴Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale) entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte.

⁵Falls die Prüfungsordnung einer anderen Fakultät für das Bachelor-Hauptfach mehr als 99 Leistungspunkte vorsieht, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Abstimmung mit dem betroffenen Fach die Bachelor-Prüfung im Nebenfach um ein Modul des dritten Studienjahrs reduzieren. ⁶Im Übrigen gelten die Regelungen über die Bachelor-Prüfung im Nebenfach in den Besonderen Teilen.

⁷Neben der Bachelor-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder ein zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sechs Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(9) Der Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Arts-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen.

§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch genauer spezifiziert. ²Philosophie kann sowohl als B.A.-Hauptfach wie auch als B.A.-Nebenfach studiert werden.

³Wird Philosophie als Hauptfach gewählt, können als Nebenfächer alle Nebenfächer der Philosophischen Fakultät sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen gewählt werden. ⁴Andere Nebenfächer können auf Antrag genehmigt werden. ⁵Voraussetzung ist jeweils, dass das Nebenfach 60 LP umfasst. ⁶Durch individuelle Beratungsgespräche wird im Bedarfsfall mit jedem Studierenden ein Studienplan ausgearbeitet, der insoweit Überschneidungsfreiheit zwischen Haupt- und Nebenfach gewährt, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit möglich ist.

⁷Haupt- und Nebenfach sind jeweils ein Teilstudiengang. ⁸Eine doppelte Anrechnung von Modulen im Haupt- und Nebenfach ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. ²Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen, sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn/sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter/-innen werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

- 3 hauptberufliche Hochschullehrer/-innen aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien
- 1 akademische/-r Mitarbeiter/-in aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien
- 1 Studierende/-r (mit beratender Stimme) aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien.

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein/-e Professor/-in führen. ⁵Der/Die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem/der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der/Die Rektor/-in oder ein von ihm/ihr benannte/-r Vertreter/-in ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/ihres Vorsitzenden sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfende und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/-innen und - soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig – Beisitzer/-innen für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung

dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des/der Kandidaten/Kandidatin für potentielle Prüfer/-innen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der/Die Beisitzer/-in führt das Protokoll. ⁵Zum/Zur Beisitzer/-in kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer/-innen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter/-innen, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Prüfer/-innen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer/-in, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer/-in, welches als Prüfer/-in für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein/-e Prüfer/-in bestellt.

(4) Für Prüfer/-innen sowie Beisitzer/-innen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelor-Studiengangs.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Fächern im Bachelor-Hauptfach ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

¹Die gemäß § 8 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. ³Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/von der Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des/der Studierenden geschehen.

§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

(1) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die in den Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Orientierungsprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach Philosophie und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach Philosophie wird im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

B. Zwischenprüfung

§ 11 Zweck der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und Nebenfach des Bachelor-Studiengangs.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Fächern im Bachelor-Hauptfach ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der beiden Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind und die etwaig erforderlichen Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung.

§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

¹Die gemäß § 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ³Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung und für die einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/ von der Studierenden nicht zu vertreten. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des/der Studierenden geschehen.

§ 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die in den Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Zwischenprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten (Haupt- und Nebenfach) der Zwischenprüfung, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die Fachnote für das Nebenfach einfach zu gewichten ist. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach Philosophie und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach Philosophie wird im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

C. Bachelor-Prüfung

§ 15 Zweck der Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss. ²Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach und Nebenfach und der Bachelor-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und/oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium. ²Sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ³Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Hauptfach sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

²Art, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Nebenfach ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch der entsprechenden Fakultät bzw. des entsprechenden Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und/ oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/von der Leiter/-in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Bachelor-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelor-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind von dem/von der Leiter/-in der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein/-e Kandidat/-in durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines

von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
- seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
- die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
- die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Über Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der/die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der/die Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der/die Kandidat/-in nach, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ⁵Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/von der Prüfer/-in und, soweit ein/-e solche/-r hinzuzuziehen ist, von dem/von der Beisitzer/-in zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/-innen zugelassen werden, es sei denn, der/die Kandidat/-in widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten/Kandidatinnen.

§ 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren und Hausarbeiten.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der/die Kandidat/-in nach, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines/ihrer Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er/sie eine zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines/einer Kandidaten/Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelor-Arbeit

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Bachelor-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die nach dieser Prüfungsordnung etwaig geforderte Zwischenprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
4. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 24 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und/oder dem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der/die von dem/von der Kandidaten/Kandidatin vorgeschlagene Prüfer/-in zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/-in endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er/sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet.
4. ⁴Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der/Die Kandidat/-in gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der/die Studierende im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem nach § 19 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der/die Verfasser/-in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema soll in der Regel von einem/einer Prüfer/-in nach § 5 im dritten Jahr gestellt werden. ⁴Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Bachelor-Arbeit, so sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Bachelor-Arbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von dem/von der Betreuer/-in so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelor-Arbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in einem gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelor-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Prüfers/ der Prüferin bzw. der Prüfer/-innen, die Frist

einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer/-innen bestellen.

(4) Der/Die Kandidat/-in hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er/sie versichert, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er/sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie, dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von einem/einer Prüfer/-in bewertet. ²§ 22 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von einem/einer Prüfer/-in bewertet und finden in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin statt, für die Benotung gilt § 22.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Die Bachelor-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) ¹Hat der/die Kandidat/-in eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelor-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat ein/-e Kandidat/-in eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf seinen/ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges,

aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Wiederholung der zur Orientierungs- bzw. zu einer evtl. Zwischenprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 9 und 13, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem/der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem

Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelor-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Bachelor-Gesamtnote

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach fünffach und die Note im Nebenfach dreifach zu gewichten ist. ²Für die Bachelor-Note gelten § 22 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Die Berechnung der Fachnote für das Hauptfach Philosophie und die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach Philosophie wird im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

³Für die Berechnung der Fachnote für das Studium im Nebenfach an einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich der Fakultät gilt die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der/die Kandidat/-in die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er/sie ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Bachelor-Gesamtnote die einzelnen Fachnoten (Hauptfach und Nebenfach) und das Thema der Bachelor-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird von dem/von der Dekan/-in der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- (1) die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- (2) die Modulnoten,

(3) die Note der Bachelor-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten 10%	Grad A
die nächsten 25%	Grad B
die nächsten 30%	Grad C
die nächsten 25%	Grad D
die nächsten 10%	Grad E
Grad F	

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 31 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der/die Kandidat/-in eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von dem/von der Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/-in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er/sie sich in der

vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelor-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des/der Kandidaten/Kandidatin oder eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein/-e Kandidat/-in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein/-e Kandidat/-in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/-in oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der/Die Kandidat/-in kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 34 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Der/Die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der/Die Studierende ist

verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der/die Rektor/-in.

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der/die Kandidat/-in bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der/die Kandidat/-in getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/-in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der/die Kandidat/-in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem/der Absolventen/Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelor-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelor-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in

Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Philosophie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Philosophie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Philosophie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Philosophie nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 06.05.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

– Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.05.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.05.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Philosophie

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelor-Arbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Philosophie vermittelt einen Überblick über grundlegende philosophische Themen und Methoden und befähigt die Studierenden, sich in ausgewählte Probleme der Philosophie einzuarbeiten. ²Durch die Beschäftigung mit ausgewählten Schwerpunkten soll das intensive Bearbeiten philosophischer Probleme geübt werden. ³Zu den im Verlauf des Studiums zu erlernenden Arbeitstechniken zählen vor allem die Interpretation philosophischer Texte, das schlüssige Argumentieren, das Analysieren von Problemen, das Verfassen wissenschaftlicher Texte und die mündliche Präsentation des erworbenen Wissens. ⁴Das Studium des B.A. in Philosophie ist nicht nur auf die akademische Laufbahn im Fach Philosophie ausgerichtet, sondern soll auch auf Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern vorbereiten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Philosophie ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für das Studium des B.A. in Philosophie im Hauptfach sind das Latinum oder Graecum sowie Kenntnisse zweier weiterer Fremdsprachen notwendig. Die Zeit für den nachträglichen Erwerb des für das Studium erforderlichen Latinums oder Graecums wird im Umfang von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ²Für das Studium des B.A. in Philosophie im Nebenfach sind Kenntnisse zweier Fremdsprachen notwendig. ³Die Fremdsprachenkenntnisse sind bis zur Zwischenprüfung durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Philosophie kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Philosophie als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 Leistungspunkten:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	PHI-BA-01	Einführung in die Philosophie	12
1-2	PHI-BA-02	Theoretische Philosophie	12 / 18*
3-4	PHI-BA-03	Praktische Philosophie	12 / 18*
3-4	PHI-BA-04	Klassiker und Geschichte der Philosophie	12 / 18*
3-4	PHI-BA-05	Interdisziplinäre Fragen	12
5-6	PHI-BA-06	Aufbaumodul	12
6	PHI-BA-07	Prüfungsmodul (Bachelor-Arbeit: 12 ECTS mündliche Bachelor-Prüfung: 3 ECTS)	15

* In zweien der drei Grundmodule 1-3 sind 18 Leistungspunkte, in einem der drei Grundmodule 1-3 sind 12 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) 21 Leistungspunkte sind im Bereich der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen zu erbringen.

(4) Das Studium der Philosophie als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 Leistungspunkten.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	PHI-BA-01	Einführung in die Philosophie	12
1-2	PHI-BA-02	Theoretische Philosophie	12
3-4	PHI-BA-03	Praktische Philosophie	12
3-4	PHI-BA-04	Klassiker und Geschichte der Philosophie*	12
3-4	PHI-BA-05	Interdisziplinäre Fragen*	12
5-6	PHI-BA-06	Aufbaumodul	12

* Wahlpflichtmodule: Es wird entweder Modul PHI-BA-04 oder PHI-BA-05 besucht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare (Pro- und Hauptseminare)

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang Philosophie ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang Philosophie angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Einführungsmoduls sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar in einem weiteren Modul, einschließlich der dem Proseminar zugeordneten Hausarbeit.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Einführungsmoduls.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- PHI-BA-01 „Einführung in die Philosophie“
- PHI-BA-02 „Theoretische Philosophie“ oder PHI-BA-03 „Praktische Philosophie“ oder PHI-BA-04 „Klassiker und Geschichte der Philosophie“ oder PHI-BA-05 „Interdisziplinäre Fragen“.

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- PHI-BA-01 „Einführung in die Philosophie“.

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Semester im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. das durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Latinum oder Graecum sowie durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Semester im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse zweier Fremdsprachen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (soweit nicht schon in der Orientierungsprüfung absolviert):

- PHI-BA-02 „Theoretische Philosophie“
- PHI-BA-03 „Praktische Philosophie“
- PHI-BA-04 „Geschichte und Klassiker der Philosophie“
- PHI-BA-05 „Interdisziplinäre Fragen“.

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- PHI-BA-02 „Theoretische Philosophie“
- PHI-BA-03 „Praktische Philosophie“
- PHI-BA-04 „Klassiker und Geschichte der Philosophie“ oder
- PHI-BA-05 „Interdisziplinäre Fragen“.

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den im Hauptfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Module PHI-BA-01 bis PHI-BA-06
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den im Nebenfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Module PHI-BA-01 bis PHI-BA-06
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

§ 11 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) ¹Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in §

29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Prüfungsmoduls PHI-BA-07 (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Philosophie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Philosophie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Philosophie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2014 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Philosophie nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 06.05.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.05.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsch als Zweitsprache - Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.05.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung begründen.

Der Tübinger DaZ-Studiengang führt jüngste Erkenntnisse aus Linguistik, Spracherwerbsforschung, Psychologie, Neurologie und Pädagogik zusammen und macht sie für die Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache nutzbar. Gerade in diesem Bereich benötigt die Gesellschaft in vorschulischen, schulischen und außerschulischen Institutionen dringend spezifisch ausgebildetes Personal. Um Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund adäquat in ihrer Sprachentwicklung zu fördern, bedarf es neben sprachlichen (phonologischen, semantischen, morphologischen, syntaktischen, pragmatischen, typologischen) und entwicklungspsychologischen Kenntnissen auch Kompetenzen im Umgang mit diagnostischen Verfahren zur Sprachstandsbestimmung und -entwicklung sowie Kenntnisse über Erwerbsverläufe im frühen Zweitspracherwerb und über Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Spracherwerbs. Der DaZ-Studiengang vermittelt dieses Wissen in enger Verzahnung von Theorie und Praxis: Die Studierenden wenden ihr erarbeitetes Wissen in einem supervidierten Praktikum an, in dem sie studienbegleitend über ein Jahr hinweg in kooperierenden Kitas und Schulen die Kolleginnen und Kollegen vor Ort in der Sprachdiagnostik und Sprachförderung unterstützen und so wertvolle Erfahrungen sammeln.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A. in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung sind gute Kenntnisse in Englisch notwendig.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung kann nur als Hauptfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Der B.A.-Studiengang Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung ist mit folgenden B.A.-Nebenfächern kombinierbar: Erziehungswissenschaften, Germanistik, Internationale Literaturen, Computerlinguistik, Medienwissenschaften. Mit Sondergenehmigung des Studienfaches sind z.B. folgende Nebenfächer möglich: Allgemeine Sprachwissenschaft, Altorientalische Philologie, Anglistik / Amerikanistik, Empirische Kulturwissenschaft, Ethnologie, Evangelische Theologie, Französisch, Griechisch, Italienisch, Judaistik, Katholische Theologie, Latein, Musikwissenschaft, Portugiesisch, Sinologie / Chinese Studies, Skandinavistik, Slavistik, Soziologie, Spanisch, Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft).

(3) Das Studium Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	DaZ-BA-01	Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft	6
	DaZ-BA-02	Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik	9
	DaZ-BA-03	Sprachentwicklung I (3.1., 3.2.)	6
	DaZ-BA-05	Sprachförderung I (5.1.)	3
2	DaZ-BA03	Sprachentwicklung I (3.3., 3.4.)	6
	DaZ-BA-05	Sprachförderung I (5.2.)	6
	DaZ-BA-06	Sprachförderung II (6.1.)	6
3	DaZ-BA-06	Sprachförderung II (6.2.)	6
	DaZ-BA-07	Sprachdiagnostik (7.1.)	6
	DaZ-BA-BQ	BQ-Praktikum*	9
4	DaZ-BA-04	Sprachentwicklung II (4.1.)	3
	DaZ-BA-07	Sprachdiagnostik (7.2.)	3
	DaZ-BA-08	Kontrastive Sprachbetrachtung (8.1.)	6
	DaZ-BA-BQ	BQ-Praktikum*	9
5	DaZ-BA-04	Sprachentwicklung II (4.2.)	6
	DaZ-BA-08	Kontrastive Sprachbetrachtung (8.2.)	3
	DaZ-BA-09	Methoden (9.1., 9.3.)	6
6	DaZ-BA-09	Methoden (9.2.)	3
	DaZ-BA-10	Prüfungsmodul (B.A.-Arbeit: 12 ECTS Forschungskolloquium: 3 ECTS)	15
1-6	DaZ-BA-SQ	Überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen	3
			99 Hauptfach + 18 DaZ-BA-BQ + 3 DaZ-BA-SQ

(4) Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen. Davon sind 18 ECTS für das studienbegleitende, supervidierte, berufsorientierte Praktikum (Modul DaZ-BA-BQ, siehe *) verbindlich vorgeschrieben.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesung
2. Seminar
3. Übung oder Tutorium
4. Kolloquium
5. Praktikum / Supervision

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen

(2) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- DaZ-BA-01
- DaZ-BA-03

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- DaZ-BA-06
- DaZ-BA-07

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module DaZ-BA-01 bis DaZ-BA-08 sowie das Modul DaZ-BA-BQ.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Prüfungsmoduls (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden, hier: Modul DaZ-BA-BQ)

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 06.05.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

– Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.05.2013 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.05.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Master-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Master-Arbeit

- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Master-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

VII. Master-Gesamtnote

- § 21 Bildung der Master-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

- § 22 Zeugnis und weitere Nachweise
- § 23 Urkunde
- § 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Master-Studienganges

(1) Im Studiengang Philosophie des Fachbereichs Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) ¹Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 24 ECTS-Punkte auf die Master-Arbeit und 96 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Neben der Master-Arbeit kann auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und/oder ein zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(5) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master of Arts-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung) wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.

§ 3 Fächer

¹Im Master-Studiengang wird ein Master-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im Modulhandbuch, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird, genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht

ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn/sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter/-innen werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. drei hauptberufliche Hochschullehrer/-innen aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien,
2. ein/-e akademische/-r Mitarbeiter/-in aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien,
3. ein/-e Studierende/-r (mit beratender Stimme) aus dem Fachbereich Philosophie – Rhetorik – Medien.

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein/-e Professor/-in führen. ⁵Der/Die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem/der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der/Die Rektor/-in oder ein von ihm/ihr benannte/-r Vertreter/-in ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der

Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfende und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/-innen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer/-innen für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des/der Kandidaten/Kandidatin für potentielle Prüfer/-innen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der/Die Beisitzer/-in führt das Protokoll. ⁵Zum/Zur Beisitzer/-in kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer/-innen, Privatdozenten/-innen und ferner akademische Mitarbeiter/-innen, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise zu Prüfern/-innen bestellt werden, wenn Prüfer/-innen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer/-in, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Master-Studiengangs beteiligt ist. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer/-in, welches als Prüfer/-in für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein/-e Prüfer/-in bestellt.

(4) Für Prüfer/-innen sowie Beisitzer/-innen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

§ 7 Zweck der Prüfung

¹Die Master-Prüfung in Philosophie bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Philosophie. ²Mit der Master-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über vertieftes Grundwissen und systematische Orientierung verfügen sowie die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig

geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und/oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium; sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und /oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der Leiter/-in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Master-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind von dem/ der Leiter/-in der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein/-e Kandidat/-in durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
 3. die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
 4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.
- ²Über Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der/die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der/die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate und Kolloquien.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der/die Kandidat/-in nach, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ³Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/ der Prüfer/-in und, soweit ein solcher hinzuzuziehen ist, von dem/der Beisitzer/-in zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem/der Kandidaten/Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/-innen zugelassen werden, es sei denn, der/die Kandidat/-in widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten/Kandidatinnen.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren und Hausarbeiten.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der/die Kandidat/-in nach, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines/ihrer Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240

Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines/einer Kandidaten/Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Master-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Master-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und/oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und/oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls der von dem/der Kandidaten/Kandidatin vorgeschlagene Prüfer/-in zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/-in endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er/sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem/der Kandidaten/Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der/Die Kandidat/-in gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der/die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der/die Verfasser/-in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach

wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema soll in der Regel von einem/einer Prüfer/-in nach § 5 im zweiten Jahr gestellt werden. ⁴Findet der Prüfling keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für seine Masterarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt 18 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von dem/der Betreuer/-in so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Prüfers/der Prüferin bzw. der Prüfer/-innen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer/-innen bestellen.

(4) Der/Die Kandidat/-in hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er/sie versichert, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er/sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von einem/einer Prüfer/-in bewertet, der der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit sein kann. ²§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von einem/einer Prüfer/-in bewertet und finden in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin statt, für die Benotung gilt § 14.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Die Master-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche

Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) ¹Hat der/die Kandidat/-in eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm/ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat ein/-e Kandidat/-in eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf seinen/ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem/der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Master-Note gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der/die Kandidat/-in die Master-Prüfung bestanden, so erhält er/sie ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird von dem/ der Dekan/-in der Philosophischen Fakultät unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten 10%	Grad A
die nächsten 25%	Grad B
die nächsten 30%	Grad C
die nächsten 25%	Grad D
die nächsten 10%	Grad E
	Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 23 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der/die Kandidat/-in eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird von dem/der Dekan/-in der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der/die Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/-in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er/sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des/der Kandidaten/Kandidatin oder eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein/-e Kandidat/-in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein/-e Kandidat/-in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/-in oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der/Die Kandidat/-in kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 26 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist

nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.²Der/Die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung.³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen.⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.⁵Der/Die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der/die Rektor/-in.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der/die Kandidat/-in bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der/die Kandidat/-in getäuscht hat, berichtigt werden.²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/-in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt.²Hat der/die Kandidat/-in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde.³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem/der Absolventen/Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen

Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Philosophie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung in Philosophie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Philosophie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Philosophie nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 06.05.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

– Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.05.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.05.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Philosophie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang Philosophie ist ein konsekutiver Studiengang. ²Das Studium des M.A. dient der Aneignung von wissenschaftlichen fundierten Qualifikationen im Bereich der Philosophie, die auf kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichtet sind; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und erweitert

die dort erworbenen Kompetenzen. ³Der Studiengang umfasst die grundlegenden systematischen Themen und historischen Epochen der Philosophie und macht die Studierenden mit den zentralen Problemstellungen, Methoden sowie den wissenschaftstheoretischen und begrifflichen Fundamenten des Faches vertraut. ⁴Die Studierenden sollen die Fähigkeit entwickeln, sich selbständig in ausgewählte Probleme der Philosophie analytisch, intensiv und vertiefend einzuarbeiten, philosophische Texte zu interpretieren, schlüssig zu argumentieren, wissenschaftliche Texte zu verfassen und das erworbene Wissen mündlich zu präsentieren. ⁵Das Studium des M. A. in Philosophie ist nicht nur auf die akademische Laufbahn im Fach Philosophie ausgerichtet, sondern soll auch auf Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern vorbereiten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Philosophie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Philosophie mit mindestens der Note 2,5 oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Für das Studium des M.A. in Philosophie sind das Latinum oder Graecum sowie Kenntnisse zweier weiterer Fremdsprachen notwendig. ²Die Fremdsprachenkenntnisse sind bis zum Abschlussmodul (Anmeldung der M.A.-Arbeit) durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium in Philosophie gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Das M.A.-Studium der Philosophie erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 120 Leistungspunkten:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	PHI-MA-01	Vertiefungsmodul 1: Theoretische Philosophie	18
1-2	PHI-MA-02	Vertiefungsmodul 2: Praktische Philosophie	18
1-2	PHI-MA-03	Vertiefungsmodul 3	18
3-4	PHI-MA-04	Vertiefungsmodul 4	18
3-4	PHI-MA-05	Orientierungsmodul	12
3-4	PHI-MA-06	Spezialisierungsmodul	6
4	PHI-MA-07	Prüfungsmodul (Master-Arbeit: 24 ECTS Mündliche Prüfung: 6 ECTS)	30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare (Haupt- und Oberseminare)

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Philosophie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch für den Master-Studiengang Philosophie angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das M.A.-Studium in

- Philosophie vorgesehenen Lehrveranstaltungen (vgl. Übersicht § 3).
- der Nachweis über die in § 2 Abs. 4 geforderten Fremdsprachenkenntnisse.

§ 9 Masterarbeit

Die Master-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50 % aus der Note des Prüfungsmoduls (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 50 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module .

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2013/2014.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Philosophie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung in Philosophie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in Philosophie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2014 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Philosophie nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 06.05.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.02.2013 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.05.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Master-Studienganges

§ 2 Graduierung

§ 3 Fächer

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

§ 7 Zweck der Prüfung

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Master-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

§ 16 Zulassungsverfahren

§ 17 Master-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 23 Urkunde

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Schutzbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Master-Studienganges

(1) Im Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) ¹Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 21 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 99 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Neben der Master-Arbeit kann in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder ein zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(5) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(6) ¹Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen. ²Im Besonderen Teil dieser Ordnung kann auch ein Auslandsstudium vorgesehen werden.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master of Arts-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung) wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

§ 3 Fächer

¹Im Master-Studiengang wird ein Master-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester

herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn oder sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 2 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. 1 Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor oder eine Professorin führen. ⁵Der oder die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem oder der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der Rektor oder die Rektorin oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer oder Prüferinnen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer oder Beisitzerinnen für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für potentielle Prüfer oder Prüferinnen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. ⁵Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüfer und Prüferinnen fungieren, wenn Prüfer und Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer oder Prüferin, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Person als Prüfer oder Prüferin statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer oder Prüferin, welches als Prüfer oder Prüferin für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer oder eine Prüferin bestellt.

(4) Für Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über

Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. ²Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 3 entsprechend.

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

§ 7 Zweck der Prüfung

¹Die Master-Prüfung in Comparative & Middle East Politics and Society bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Vergleichenden Politikwissenschaft. ²Mit der Master-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse im Gebiet der Nahoststudien und zusätzlich der politischen Transformationsforschung oder der Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit oder der Friedens- und Konfliktforschung verfügen und die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen

Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Master-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. die für die Zulassung zu diesem Studiengang geforderten Voraussetzungen erfüllt und an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Vergleichbare Studiengänge sind Bachelor- und Master-Studiengänge der Sozialwissenschaft, der Politikwissenschaft, der Vergleichenden Politikwissenschaft und der Internationalen Beziehungen; über weitere Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der oder die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem Kandidaten oder der

Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ⁵Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer oder der Prüferin und, soweit ein solcher oder eine solche hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Protokolle, Diskussionspapiere und andere Kurzpapiere. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er oder sie eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten oder einer Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Master-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Master-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten oder der Kandidatin als Prüfer oder Prüferin vorgeschlagene Person zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11

Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen bundesdeutschen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Master-Arbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der Verfasser oder die Verfasserin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist vorbehaltlich abweichender Regelungen im Besonderen Teil dieser Ordnung dem thematischen Bereich der der Module 7, 8, 9 oder 12 zu entnehmen; es soll vorbehaltlich abweichender Regelungen im Besonderen Teil dieser Ordnung in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 im Rahmen des Moduls 14 im zweiten Jahr gestellt werden. ⁴Findet der oder die Studierende keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit beträgt vier Monate, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, in englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 12 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, die die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer oder Prüferinnen bestellen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er oder sie versichert, dass er oder sie die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er oder sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Personen als Prüfer oder Prüferin bewertet, von denen eine der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein kann. ²§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. ³Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers oder einer weiteren Prüferin ein.

(6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von zwei Personen als Prüfer oder Prüferin bewertet, ein Beisitzer oder eine Beisitzerin ist nicht hinzuzuziehen, für die Benotung gilt § 14.

(7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Die Master-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung

endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf seinen oder ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem oder der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er oder sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem oder der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Master-Note gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Master-Prüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,

- die Note der Master-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 23 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der oder die Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er oder sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag der Prüfung möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 26 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim

Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. ²Der oder die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor oder die Rektorin.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung er oder sie getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Absolventen oder der Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine oder ihre Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2013/2014.

Tübingen, den 21.05.2013

in Vertretung

Professorin Dr. Stefanie Gropper
Prorektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.02.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.05.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 10a Besondere Bestimmungen für das Joint Master of Arts-Programm mit der American University in Cairo

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und anwendungsorientierter Studiengang.

²Das Studium des M.A. in Comparative & Middle East Politics and Society dient der

Aneignung langfristiger, auf systematischen kritischen Erkenntnisgewinn und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft begründen. ³Das Studium umfasst Lehrinhalte der Vergleichenden Politikwissenschaft und der Nahoststudien. ⁴Die Studierenden sollen lernen, eigenständig wissenschaftlich fundierte Lösungswege für Problemstellungen von berufspraktischer sowie forschungsbezogener Relevanz zu entwickeln.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A. -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Politikwissenschaft oder in Sozialwissenschaften oder im Bereich der Nahost-Studien bzw. Islamwissenschaften oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) ¹Für das Studium des M.A. in Comparative & Middle East Politics and Society sind außerdem ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 90 (Gesamt-Score) und mindestens 22 Punkten pro Section bzw. Kompetenzbereich des Internet-Based-TOEFL nachzuweisen. ²Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich

- bei Studierenden, deren Muttersprache Englisch ist;
- bei Studierenden, die in einem EU/EWR-Land oder in der Schweiz im Rahmen eines Hochschulstudiums 30 ECTS in englischsprachigen Lehrveranstaltungen/Modulen erworben haben; die Studierenden haben die Studiensprache der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module nachzuweisen;
- bei Studierenden, die ein ausschließlich englischsprachiges Erststudium erfolgreich absolviert haben;
- bei Studierenden, die im Rahmen eines Hochschulstudiums in Großbritannien, Irland, Malta, USA, Australien, Neuseeland, Jamaica oder im englischsprachigen Teil von Kanada 30 ECTS erworben haben oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS oder äquivalente Leistungen erfolgreich absolviert haben; die Studierenden haben die Studiensprache nachzuweisen;
- bei Studierenden, die eine Hochschulzugangsberechtigung unter überwiegender Verwendung der englischen Sprache als Unterrichtssprache erworben haben.

³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Comparative & Middle East Politics and Society gliedert sich in

zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	ECTS-Punkte
1 (Modul Nr. 7: Semester 1 und 2)	1	Foundations and Methods in Political Science	2 Seminars	siehe Modulhandbuch	12
	4	Language Acquisition I	Seminar und Übung	siehe Modulhandbuch	12
	7	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society I – The Modern Middle East	Seminar	siehe Modulhandbuch	12
	8	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society II - Democratization	Seminar	siehe Modulhandbuch	6
	12	Special Issues in Political Science	Seminar / Lecture	siehe Modulhandbuch	6
2	2	Introduction to Comparative Politics	Lecture	siehe Modulhandbuch	6
	3	Language Acquisition Advanced Learners	Tutorial	siehe Modulhandbuch	6
	5	Language Acquisition II	Seminar und Übung	siehe Modulhandbuch	12
	13	Special Issues in Comparative & Middle East Politics and Society	Seminar	siehe Modulhandbuch	6
	11	Practicum oder Trans-disciplinary qualifications	Practicum oder Seminar	siehe Modulhandbuch	6
3	6	Language Acquisition III	Seminar	siehe Modulhandbuch	12
	9	Issues in Comparative & Middle East Politics and Society III – Development	Seminar	siehe Modulhandbuch	9
	10	Issues in Culture and Civil Societies of the Middle East	Seminar	siehe Modulhandbuch	9
4	14	Examination	Master-		30

			Arbeit, Colloquium und mündliche Abschluss- prüfung	- M.A. Thesis (Master-Arbeit) - falls im Modulhandbuch als Prüfungsleistung vorgesehen: Colloquium (zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss- Kolloquium) - falls im Modulhandbuch als Prüfungsleistung vorgesehen: Oral Exam (mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums)	(davon 21 ECTS Masterarbeit [M.A. Thesis])
--	--	--	--	--	--

Anmerkungen:

Von Studierenden, die nicht über mindestens Grundkenntnisse arabischer Sprache verfügen, sind die Module Nr. 4 und 5 statt der Module Nr. 1-3 zu erbringen, von Studierenden, die über mindestens Grundkenntnisse arabischer Sprache verfügen, sind nicht die Module Nr. 4 und 5, sondern stattdessen die Module Nr. 1-3 zu erbringen. Ob ausreichende Sprachkenntnisse in diesem Sinne vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss, dieser kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(3) ¹Als weitere Option besteht bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen die Möglichkeit, am Joint Master of Arts-Programm mit der American University in Cairo (AUC) (Ägypten), teilzunehmen. ²Näheres ist in § 10a bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der AUC geregelt.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Es werden an der Universität Tübingen Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen („Lecture“)
2. Seminare („Seminar“) und Kolloquien („Colloquium“)
3. Übungen und Praktika („Practicum“)
4. Tutorien („Tutorial“).

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5

S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Comparative & Middle East Politics and Society ist Englisch.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach § 3 für das 1. und 2. Studiensemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen außer den Veranstaltungen des Moduls Nr. 11.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Moduls Nr. 14 „Examination“ (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 10a Besondere Bestimmungen für das Joint Master of Arts-Programm mit der American University in Cairo

(1) ¹Im Rahmen des Joint Master of Arts-Programms mit der American University in Cairo (AUC) absolvieren die an diesem teilnehmenden Tübinger Studierenden die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Veranstaltungen (derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen die Veranstaltungen der in § 3 Abs. 2 für das dritte Semester vorgesehenen Module [Module Nr. 6, Nr. 9 und Nr. 10]) an der AUC. ²Die am Joint Master of Arts-Programm teilnehmenden Studierenden von der AUC absolvieren die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Veranstaltungen an der Universität Tübingen.

(2) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der Heimatuniversität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechende Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Joint Master of Arts-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die Gastuniversität ist derzeit nicht vorgesehen.

(3) ¹Die Leistungen der Tübinger Studierenden an der AUC sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind von den Tübinger Studierenden zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der AUC zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden von der AUC an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(4) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung richtet sich für die von der Universität Tübingen am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung (die an der AUC erbrachten Leistungen werden dabei in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, indem die an der AUC erbrachten Leistungen nach Abs. 1, 3 auf Leistungen in Veranstaltungen der in § 3 Abs. 2 genannten Module angerechnet werden und als in diesen Modulen erbrachte Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen).

(5) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung und Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3 und soweit vereinbart und rechtlich zulässig in Absprache mit der Gastuniversität, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und unter Berücksichtigung der Stellungnahme von Vertretern der Beruflichen Praxis. ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2013/2014.

Tübingen, den 21.05.2013

in Vertretung

Professorin Dr. Stefanie Gropper
Prorektorin